

21. Hauptwiler-, Gwand-, Rüti-, Horbacher- und Horberweiher

Lage und Grösse

Kanton Thurgau, Gemeinden Hauptwil und Wilen Gottshaus, LK-Blatt 1:25 000 Nr. 1074 Bischofszell, Koord. 737 000/260 000, 555 m ü. M. Das Gebiet umfasst etwa 60 ha; davon entfallen etwa 40 ha auf die Wasserfläche der fünf Weiher und 20 ha auf Röhricht, Riedwiesen und Ufergehölze,

Rechtsgrundlagen

Im Gemeindezonenplan von Hauptwil und von Wilen Gottshaus aus dem Jahre 1974 sind die Weiher mit den Verlandungszonen als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Beschluss des Gemeinderates Hauptwil vom

29. Mai 1973; privatrechtliche Verträge der Ala mit den Grundeigentümern aus dem Jahre 1946. Für die Jagd gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Die Fischereirechte werden durch die Grundbesitzer wahrgenommen. Der Hauptwilerweiher ist im Besitze der Schulgemeinde Hauptwil, die übrigen Weiher mit den Verlandungszonen sind Privatbesitz.

Schutzbestimmungen

Das gemeinderätliche Verbot untersagt das Baden ausserhalb der bezeichneten Plätze, das Begehen und Campieren, das unbefugte Fischen und Befahren mit Booten und Luftmatratzen und das Pflücken und Aus-



Abb. 30. Hauptwilerweiher (oben im Bild) und Gwandweiher. Blick von ESE gegen Hauptwil. Aufnahme W. Müller, 22. September 1987.



Abb. 31. Horbacherweiher (oben im Bild) und Gwandweiher. Blick Richtung NE. Aufnahme W. Müller, 22. September 1987.



Abb.32. Rütweiher. Blick Richtung NE. Links im Bild erkennt man die gut ausgebildete Verlandungszone. Aufnahme W. Müller, 22. September 1987.

graben von Pflanzen. Die Vereinbarung der Ala verbietet das Betreten des Schutzgebietes durch Unbefugte.

Schutzziel

Erhalten der fünf Weiher mit den gut ausgebildeten Verlandungszonen als Lebensraum für eine artenreiche charakteristische Tier- und Pflanzenwelt.

Beschreibung

Hauptwiler-, Gwand-, Rüti-, Horbacher- und Horberweiher liegen in einer eiszeitlichen Schmelzwasserrinne, die sich von Wilen bis Sorntal erstreckt und gegen Ende der letzten Eiszeit entstanden ist. Flankiert wird die Rinne von in südwestlicher Richtung verlaufenden Moränenhügelzügen. Im

15. Jahrhundert liess das St. Pelagistift Bischofszell das Tal durch Dämme aufstauen und in den dadurch entstandenen Weihern eine Karpfenzucht anlegen. Später dienten die Weiher auch als willkommene Wasserspeicher für die Mühle und die aufblühende Leinenweberei. Heute besitzt nur noch die Färberei Hauptwil ein Wasserrecht für Brauchwasser. 1974 und 1975 wurde der stark aufgelandete Hauptwilerweiher mit einem Saugbagger entschlammt und die Dorfbadeanlage neu erstellt. Mit Ausnahme des Gwandweihers haben die Weiher eine gut ausgebildete Verlandungszone mit Röhricht. Die Umgebung wird land- und forstwirtschaftlich genutzt.



Abb. 33. Horberweiher. Blick Richtung WSW. Die Verlandungszone (rechts unten im Bild) ist teilweise verbuscht. Aufnahme W. Müller, 22. September 1987.

Ornithologische Bedeutung

Brutbestand 1986: Haubentaucher 1, Wasserralle 3, Teichhuhn 2, Blässhuhn 11, Neuntöter 1, Sumpfrohrsänger 4, Teichrohrsänger 40, Rohrammer 5.

Angaben zum früheren Brutbestand: Der Haubentaucher brütet seit 1980 regelmäßig. Der Zwergtaucher und der Zwergfischer brüteten letztmals 1984, der Drosselrohrsänger 1979. Der Rohrschwirl war 1977 Brutvogel. Nach vier Jahren Unterbrechung brütete der Gelbspötter 1984 wieder im Gebiet.

Durchzug und Überwinterung: Als Überwinterungsgebiet haben die Weiher keine Bedeutung, da sie rasch vereisen.

Botanische Bedeutung

Die Weiher weisen botanisch bedeutende Verlandungszonen auf. Im Schwimmblattgürtel ist die Gelbe Teichrose *Nuphar lutea* gut vertreten. Neben 12 Orchideen- und 18 Seggenarten kommen u.a. Wollgräser *Eriophorum* sp., Trollblume *Trollius europaeus*, Sibirische Schwertlilie *Iris sibirica*, Natternzunge *Ophioglossum vulgatum*, Gewöhnliches Fettblatt *Pinguicula vulgaris*, Fieberklee *Menyanthes trifoliata* und Kalmus *Acorus calamus* vor.

Herpetologische Bedeutung

Im Gebiet wurden Wasserfrosch, Grasfrosch, Laubfrosch, Erdkröte und Bergmolch festgestellt.

Pflege und Betreuung

Der Streueschnitt ist unbedingt regelmässig vorzunehmen. Der Ornithologische Verein Hauptwil versucht dies in Zusammenarbeit mit der kantonalen Reservatspflege und dem Thurgauischen Naturschutzbund zu erreichen. Da direkte Zufahrten weitgehend fehlen, ist der Erholungsdruck noch erträglich, aber doch zunehmend. Die Aufsicht erfolgt durch Mitglieder des Ornithologischen Vereins Hauptwil und Ala-Betreuer. Es ist dafür zu sorgen, dass die Vorschriften strikte durchgesetzt werden.

Spezielle Probleme

Wegen Besitzerwechsel müssen für Gwand-, Rüti-, Horbacher- und Horberweiher neue Verträge abgeschlossen wer-

den. Bei andauernder Vernachlässigung des regelmässigen Streueschnittes wird die botanische Vielfalt abnehmen.

Verbesserungsvorschläge

Die regelmässige Pflege des Riedlandes sollte durch Vereinbarungen und evtl. mit Bewirtschaftungsbeiträgen sichergestellt werden.

Literatur

EPPEL, J. (1979): Die Vegetation der Hauptwilerweiher. Mitt. thurg. naturf. Ges. 43: 199-219.

Hans Eggenberger, Hauptstrasse 46,
9221 Hohentannen

22. Hudelmoos

Lage und Grösse

Kantone St. Gallen und Thurgau, Gemeinden Muolen (SG), Hagenwil-Räuchlisberg, Sitterdorf und Zihlschlacht (TG), LK-Blatt 1:25000 Nr.1074 Bischofszell, Koord. 739000/265000, 510m ü.M. Das Gebiet umfasst etwa 25ha, davon 1ha offene Wasserfläche, dazu Hochmoorrreste sowie Flach- und Übergangsmoorbereiche. Etwa 16ha sind Birkenbrüche, Föhrenwald und Fichtenanforstungen.

Rechtsgrundlagen

BLN-Objekt Nr.1414; Schutzverordnung für das Naturschutzgebiet Hudelmoos der Regierungsräte der Kantone St. Gallen und Thurgau vom 17. Mai 1977; Vereinbarung der Ala mit den Grundeigentümern aus den Jahren 1965 und 1966. Für die Jagd gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen. Grundeigentümer sind die Mooskorpora-

tionen, die Bürgergemeinde Zihlschlacht, der Thurgauische Naturschutzbund (0,5ha) und Private. Auf einer Parzelle von 1,8ha besteht ein Servitutsvertrag zugunsten des SBN.

Schutzbestimmungen

Das Verlassen der Wege, das Baden, das Fischen und das Campieren sind verboten. Pflücken, Ausgraben, Abbrennen und Ausreissen von Pflanzen ist untersagt. Das Anzünden von Feuern, Picknicken, Abkochen und Lagern ist nur an den speziell bezeichneten Stellen erlaubt. Hunde sind an der Leine zu führen. In der Kernzone sind Entwässerungen, Abgrabungen, Bauten und Anlagen aller Art sowie Düngung und Beweidung untersagt. Die Schutzverordnung enthält einen kurzgefassten Pflegeplan, der den Naturschutzorganen eine Pflegerecht zugesteht. Die privatrechtlichen Vereinbarungen der Ala enthalten ein